

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2010/3/26 1R50/10w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2010

## Norm

JN §21

JN §23

ZPO §40

ZPO §41

1. JN § 21 heute
2. JN § 21 gültig ab 01.01.1898
  
1. JN § 23 heute
2. JN § 23 gültig ab 01.03.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 91/1993
  
1. ZPO § 40 heute
2. ZPO § 40 gültig ab 01.01.1898
  
1. ZPO § 41 heute
2. ZPO § 41 gültig ab 01.03.1919 zuletzt geändert durch StGBI.Nr. 95/1919

## Rechtssatz

Auch nach der ZVN 2009 gibt es im Ablehnungsverfahren generell keinen Kostenersatz. Über einen rechtzeitigen Ablehnungsantrag ist ein eigenes Ablehnungsverfahren vor den in § 23 JN genannten Behörden durchzuführen. Der Gegenstand dieses zivilgerichtlichen Spezialverfahrens ist die Ablehnung von Gerichtsorganen. Dieses Sonderverfahren korrespondiert nicht mit den Kostenersatzregeln der ZPO, die an ein „Obsiegen“ bzw „Unterliegen“ einer Prozesspartei in einem kontradiktorisch geprägten Verfahren zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen anknüpfen. Auch nach der ZVN 2009 gibt es im Ablehnungsverfahren generell keinen Kostenersatz. Über einen rechtzeitigen Ablehnungsantrag ist ein eigenes Ablehnungsverfahren vor den in Paragraph 23, JN genannten Behörden durchzuführen. Der Gegenstand dieses zivilgerichtlichen Spezialverfahrens ist die Ablehnung von Gerichtsorganen. Dieses Sonderverfahren korrespondiert nicht mit den Kostenersatzregeln der ZPO, die an ein „Obsiegen“ bzw „Unterliegen“ einer Prozesspartei in einem kontradiktorisch geprägten Verfahren zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen anknüpfen.

## Entscheidungstexte

- 1 R 50/10w  
Entscheidungstext OLG Wien 26.03.2010 1 R 50/10w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2010:RW0000469

## Im RIS seit

30.07.2010

## Zuletzt aktualisiert am

30.07.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)